

Handreichung der aktuell geltenden Regeln für den Freizeitsport

Aus dem Corona-FAQ des Landessportbund Sachsen:

(Quelle: Landessportbund Sachsen,

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>,

zuletzt abgerufen am 08.05.2021)

Welcher Betrieb ist auf Sportstätten oder im Freien erlaubt (Bei einer Inzidenz > 100)?

“Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen, es erhalten nur Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb [...] erforderlich sind, und es wird ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept eingehalten.”

“Für Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf die Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 vorlegen.”

“Die SMK legt daher im Sinne des Infektionsschutzes die Vorschrift eng aus und lässt eine Gruppe nur je eindeutig abgegrenzten Sportfeld zu, um eine Begegnung verschiedener Gruppen zu vermeiden [...] bzw. kann eine Aufteilung von Sportfeldern erfolgen, wenn die Flächen ganz eindeutig und nachhaltig voneinander abgegrenzt sind [...]”

Aus der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 04.05.2021:

(Quelle: Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19,

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-05-04.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.05.2021)

Bei einer Inzidenz > 50:

“[...] Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, [...] kontaktfreien Sport auf Außensportanlagen und [...] kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie den Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen Test oder einem Test nach § 23 Absatz 4 sowie einer Kontakterfassung oder -nachverfolgung nach § 6 Absatz 1, 6 und 7. Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.”

Inzidenz < 50:

1. “[...] der kontaktfreie Sport auf Innensportanlagen einschließlich Fitnessstudios und ähnlicher Einrichtungen sowie der Kontaktsport auf Außensportanlagen ohne die Maßgaben nach Absatz 1 Nummer 11 und
2. der kontaktfreie Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zulässig.”